# AMTSBLATT

## DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementspreis vierteljährlich 3 K. Nr. 1. Olkusz, am 1. Jänner 1917.



### 1.

### Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

**betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.**

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 39377/P vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung bewird verordnet wie folgt:

§ 1.

**Harzgewinnung.**

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2.

**Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.**

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3.

**Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.**

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4.

**Lieferungsschlüsse.**

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5.

**Höchstpreise.**

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:

Scharrharz (Scharrpech) für 100 kg . . . K 80.—

Rinnharz (Rinnpech) für 100 kg . . . . . K 110.—

B) Kolophonium:

dunkle Ware für 100 kg . . . . . . . . . K 135.—

helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:

FGH für 100 kg . . . . . . . K 150.—

J für 100 kg . . . . . . . . K 160.—

K für 100 kg . . . . . . . . K 168.—

M-N bis WG für 100 kg . . . . K 175.—

WW und heller für 100 kg . . . K 180.—

C) Terpentinöl:

gewöhnliches für 100 kg . . . . . . . . . K 280.—

destilliertes für 100 kg . . . . . . . . . K 300.—

D) Terpentin dick für 100 kg . . . . . . K 168.—

E) Brauerpech für 100 kg . . . . . . . K 155.—

F) Weisspech für 100 kg . . . . . . . . . K 95.—

G) Abfallpech für 100 kg . . . . . . . . . K 69.—

H) Holzteer für 100 kg . . . . . . . . . K 15.—

J) Holzpech für 100 kg . . . . . . . . . K 18.—

K) Holzkohle für 100 kg . . . . . . . . . K 10.—

L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat . . . . . . . . . . . . K 21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6.

**Auskunfts- und Anzeigepflicht.**

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7.

**Lagerbuch.**

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8.

**Transportbescheinigung.**

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9.

**Strafbestimmungen.**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentralle des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
*Kuk* m. p., F. Z. M.

Im Nachhange zu dieser Verordnung wird weiter angeordnet:

Bei der Übernahme der oberwähnten Produkte werden dem bisherigen Besitzer derselben provisorische, auf die übernommene Gewichtsmenge lautende Bescheinigungen ausgestellt.

Der Übernahmspreis wird auf Grund der Analyse des Produktes festgestellt, und erfolgt dessen Bezahlung durch das Kreiskommando unter gleichzeitiger Einziehung oberwähnter Bescheinigung.

Weitere Informationen über Freigabe und den Versandt der Produkte erteilt das Kreisforstamt in Olkusz.

## 2.

## Kundmachung

### betreffend die Transportmittelklassifikation.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das Okkupationsgebiet hat auf Grund des § 8 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 23. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke die Klassifikation der angemeldeten Transportmittel des Kreises Olkusz angeordnet.

Die Transportmittel der Gemeinde Skała, Cianowice werden am 23. bis 31. Jänner 1917 in Skała, der Gemeinde Sułoszowa und Jangrot am 1. bis 13. Februar in Sułoszowa, der Gemeinde Olkusz, Bolesław, Slawków, Rabsztyn am 14. bis 28. Februar in Olkusz, der Gemeinde Wolbrom am 1. bis 7. März 1917 in Wolbrom, der Gemeinde Żarnowiec am 8. bis 14. März in Żarnowiec, der Gemeinde Pilica, Kidów, Ogrodzieniec am 15. bis 27. März in Pilica, der Gemeinde Kroczyce am 28. bis 31. März in Kroczyce, klassifiziert.

Die Klassifikation beginnt um 8 Uhr früh.

Jeder Transportmittelbesitzer hat seine Transportmittel in ihrer gewöhnlichen Verwendungsart einzeln der Kommission vorzuführen oder vorführen zu lassen und zwar Reitpferde und Tragtiere gezäumt und gesattelt, einzeln an der Hand; Fuhrwerke jeder Art mit den beschirrten Zugtieren bespannt, über die Anzahl der Zugtiere etwa vorhandenen Fuhrwerke an die bespannten angehängt; allenfalls vorhandenes Reservereitzeug und Zuggeschirr auf den Fuhrwerken verladen. Motorfahrzeuge sammt allen Zugehör nach Tunlichkeit betriebsfähig, sonst auf entsprechende Art. Nach Bespannung der Fuhrwerke etwa erübrigende Zugtiere sind mit dem allenfalls vorhandenen Zuggeschirr, Hunde mit Beisskörben versehen, an der Hand einzeln oder paarweise vorzuführen.

Transportmittelbesitzer, welche wohl Fuhrwerke, aber keine Zugtiere besitzen, führen diese nach Weisungen des Gemeindevorstehers angehängt an die bespannten Fuhrwerke der anderen Transportmittelbesitzer derselben Ortschaft vor.

Über die durch die Kommission tauglich, beziehungsweise brauchbar befundenen Transportmittel sowie über das Zugehör erhält der Besitzer ein Widmungsblatt, welches vom Besitzer entgegengenommen und sorgfältig aufbewahrt werden muss.

Die weiteren Verpflichtungen, welche aus der Übernahme des Widmungsblattes erwachsen, sind in der Belehrung zu demselben enthalten.

Die Besitzer von Transportmitteln, welche vorstehenden Anordnungen nicht entsprechen, werden im Sinne des § 23 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandten — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Bestrafung fällt — mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, eventuell nebst der Geldstrafe auch noch mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

## 3.

## Getreideankauf.

Das k. u. k. Kreiskommando hat hiemit dem Hilfskomitee das durch die Kundmachung vom 25. August 1916 ad L. A. Nr. 250 eingeräumte Recht zur Herausgabe der Bewilligungen zum Getreideankaufe für Kleingrundbesitzer und Ackerlose neuerlich in Geltung gebracht und zwar:

a) Die Hilfkomitees dürfen von 15. Dezember 1916 den Dorfbewohnern nur dann eine Bewilligung zum Getreideankaufe vom Kontingente erteilen, wenn diese sich ausweisen, dass sie die bestimmte Menge von Getreide zur Ernährung ihrer Familie und des Inventars benötigen und wenn sie keine Brotkarten beziehen.

b) Die Anweisungen können auf Getreide des Kleinbesitzes und Grossgrundbesitzes ausgestellt werden. Der Einkäufer ist verpflichtet sich auszuweisen, bei wem er das Getreide ankaufen will und darf die Maximalpreise nicht überschreiten.

c) Infolge der Kosten des Druckes und der Ausstellung der Bewilligungen sind die Hilfskomitees berechtigt 10 Heller pro Stück zu fordern.

d) Jeder, der vom Hilfskomitee eine Einkaufsbewilligung für Getreide durch unwahre Angaben erschwindelt oder diese Bewilligung einer anderen Person abtritt oder verkauft und das Getreide für andere

Zwecke gebraucht hat, verliert für immer die Berechtigung zum Getreideankaufe und wird mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monate bestraft.

e) Die Hilfskomitees sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Bewilligungen nur denen erteilt werden, welche die Brotfrucht zur Ernährung unbedingt brauchen, im Gegenfalle ihnen die Berechtigung entzogen werden wird.

f) Die Bewiligungen zum Getreideankaufe werden in folgender Weise ausgestellt:

Für Einwohner der Gemeinden Sławków und Bolesław für den Einkauf in Suloszowa und Skała,

für Gemeinden Olkusz und Rabsztyn für den Einkauf in Cianowice und Jangrot,

für Gemeinden Ogrodzieniec, Kroczyce und Pilica für den Einkauf in Kidów und Żarnowiec,

endlich für Gemeinde Wolbrom in der eigenen Gemeinde und in den angrenzenden Teilen von Jangrot und Żarnowiec.

Olkusz, am 18. Dezember 1916.

## 4.

## Geldentlohnung für Vermahlen von Getreide.

In Abänderung der hierämtlichen Kundmachung vom 25. August 1916 L. A. Nr. 250 und auf Grund der M. G. G. Vdg. v. 16. Dezember 1916 E. V. Z. Nr. 21619 wird Folgendes angeordnet:

Die Mühlen dürfen nur für Geldentlohnung das Getreide vermahlen und es ist verboten Getreide als Entlohnung anzunehmen.

Die Mahlpreise werden in folgender Weise festgesetzt:

für 100 kg Getreide auf Vollmehl . . . . Kr. 3.—
für 100 kg Getreide auf Schrottmehl . . . Kr. 2.50

Bewilligungen zum Vermahlen von Getreide in den Mühlen dürfen nur die Kreis- und Gemeindehilfskomitees ausstellen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## 5.

## An alle Gemeindevorsteher, Sołtyse des Kreises Olkusz.

Die für Strassenbau notwendige Beistellung der Fuhrwerke und Schlitten muss unbedingt mit grösster Rigorosität seitens der Wójts und Sołtyse betrieben werden. Die Nichtbeisteller sowie die Nachlässigkeit bei der Durchführung der Beistellung wird mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen belegt.

## 6.

## Kundmachung

### betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens als Feldgendarmerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

### 1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahre,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnische Sprache in Wort und Schrift,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährigen bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

### 2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K. 90 h.) — 2 K. 74 h. an Löhnung und 1 K. 20 h. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

### 3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnis etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen.

Revers:

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

### 4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

## 7.

## Todesurteil.

Martin Litwin, geb. in Baltów, Gem. Petkowice, 25 Jahre alt, zuständig nach Czestocice, röm. kath., ledig, Sohn des Michael und der N. geb. Bojarska, Taglöhner in Swierna, wurde mit Urteil des Standgerichtes in Opatów vom 6. Dezember 1916 K 138/16 wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 M. St. G. zum Tode durch den Strang verurteilt.

Dieses Urteil wurde am gleichen Tage in Opatów vollstreckt.

## 8.

## Verlautbarung.

In der Nacht vom 23. auf 24. November l. J. wurde aus dem versperrt gewesenen Stalle des Jan P o s e l e k, Landwirten in Dłużec, (Gemeinde Wolbrom) eine Stute im Werte von 500 Rubeln gestohlen.

Die Stute war circa 9 Jahre alt, mittelmässigen Wuchses, brauner Farbe, mit langer Mähne und eben solchem Schweife, mit hinteren Hufen ein wenig auswärts ausgebogen.

Wer in Angelegenheit dieses Diebstahles eine Auskunft geben könnte, wolle das dem Gendarmeriepostenkommando Wolbrom oder dem Militärgerichte in Olkusz ad E. Nr. 1448/16 anzeigen.

## 9.

## Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Lublin hat bei der L. A. eine Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte errichtet. Dieselbe nimmt die Untersuchungen der landwirtschaftlichen Produkten und landw. Betriebsmittel vor, wo über den Wert, die Verwendbarkeit und die Zusammensetztung Zweifel bestehen und stellt ämtlichen Charakter besitzende Bescheinigungen aus.

Die Vornahme einer solchen Untersuchung empfiehlt sich zur Feststellung der minderwärtigen Produkte zur Kennzeichnung und entsprechenden Schätzung ihres Wertes.

Es werden jedoch auch im Bedarfsfalle andere als die verzeichneten gebräuchlichen Untersuchungen vorgenommen, soweit diese chemisch-technischer Natur sind und landwirtschaftliche Erzeugnisse daraus hergestellte Produkte und landw. Betriebsmittel betreffen. Vorläufig werden zuerst folgende Untersuchungen vorgenommen:

a) Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit und menschlichen Genuss, zur Fütterung, für landw .Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärke- und Eiweissgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etz.

b) Untersuchungen von Futtermitteln, auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit; d. i. komplette Futtermittelanalysen, (Eiweiss-, Fett-, Aschen-, Kohlehydrat-Gehalt), Feststellung einzelner besonderer Nährstoffe, (Zucker, Stärke, Fett) Zusammensetztung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etz.

c) Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landw. Industrien, wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartoffeltrocknungsprodukten, Zucker und Aschengehalt der Melasse etz., Fettgehalt der Ölsaaten etz.

d). Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen, wie Kleesaaten, Gräsern, Legiminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etz., auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschgras und Leinsamen ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn. Untersuchung des Rübensamens etz.

e) Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

f) Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmassregeln.

g) Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

h) Untersuchung von Milch auf Fettgehalt, Verwässerung und Entrahmung, Fett- und Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

j) Untersuchung von Wässer auf deren chem. Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

k) Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

l) Untersuchung von Schmierölen und Fetten.

m) Abgabe von Gutachten über alle landwirt. Produkte und Pflanzenschutzmitteln.

Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind an das landwirt. Referat des M. G. G. in Lublin zu adressieren und ist anzugeben, worauf sich die Untersuchung erstrecken soll und wem der Befund einzusenden ist.

Die auf Seite 9 angeführten Bemerkungen hinsichtlich der Probeziehung wird aufmerksam gemacht.

Olkusz, am 19. Dezember 1916.

*Untersuchungsstelle für landw. Produkte des landwirt. Referates des k. u. k. M. G. G. in Lublin.*

## Tarif der Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des landwirtschaftlichen Referates des k. u. k. Milt. Gen. Gouvernement in Polen.

**ad MGG Z F Nro 117.344.**

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **A** | | | | |
| 1 | Getreide, Sämereien, Futtermittel, Mahl-, und Schälprodukte, Dörrfutter, Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtsch. Industrien. | Wassergehalt (Feuchtigkeit). | 250 gr. | Luftdicht verschlossenes Glas, Flasche, Blechbüchse etc. | 2·— |
| 2 | Erzeugnisse der Trocknungsindustrie etc. Ernteprodukte etc. | Feststellung der Art, Gattung, Echtheit. | 250 gr. | Papier. | 4·— |
| 3 | Saatgetreide, Klee- und Grassamen, Samen der Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. | Keimfähigkeit (Keimungsenergie). | 250 gr. | Papier. | 2·— |
| 4 | Zucker u. Futterrübensamen, Gemüsesamen u. forstl. Samen | Reinheit (Besatz). | | | 4·— |

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | Kleesaaten und Timoteegras. | Kleeseidegehalt. | 250 gr. | Papier. | 3·— |
| 6 | Rotklee und Luzerne. | Provenienz (Herkunft). | 250 gr. | Papier. | 4·— |
| 7 | Landwirtsch. Kulturpflanzen und Teile derselben, Unkräuter etc. | Bestimmung der Art. | — | Verpackung muss derart sein, dass die Pflanzen möglichst in frischem Zustand einlangen. | |
| 8 | Pflanzen und Saatgut. | Bestimmung von Krankheiten, Angabe von Bekämpfungsmittel. | — | | |
| | **B** | | | | |
| 9 | Getreide. | Hektolitergewicht (Volumgewicht). | 1 kg. | | 1·— |
| 10 | | 1000 Korn-Gewicht (absolutes Gewicht). | 250 gr. | Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke. | 2·— |
| 11 | | Spezifisches Gewicht. | 250 gr. | | 5·— |
| 12 | | Spelzengehalt bei Hafer. | 250 gr. | | 2·— |
| 13 | | Mehligkeit bei Gerste. | 250 gr. | Stoffsäckchen oder feste Papiersäcke. | 1·— |
| 14 | | Glasigkeit bei Weizen. | 250 gr. | | 1·— |
| 15 | | Klebergehalt bei Weizen. | 500 gr. | | 5·— |
| 16 | | Stärkegehalt. | 500 gr. | | 5·— |
| 17 | | Eiweissgehalt. | 250 gr. | | 5·— |
| 18 | | Mehrere dieser Bestimmungen zusammen: | 1 kg. | | 50% Ermässigung. |
| 19 | | Allgemeine Beurteilung und Begutachtung, Verwendbarkait für menschlichen Genuss und für die landw. Industrien. | 1 kg. | | 5·— |
| 20 | Oelsaaten und fetthältige Materialen. | Roh-Fettgehalt (Aetherextrakt). | 500 gr. | Papier. | 5·— |
| 21 | Mohn. | Bilsenkrautgehalt. | 250 gr. | Detto. | 3·— |
| 22 | Futtermittel: Kraftfuttermittel, Abfallstoffe der ldw. Industrien, Dörrfutter etc. | Gehalte an Eiweiss, Fett, Asche, Rohfaser, Kohlhydrate (Stärke, Zucker etc.). | 500 gr. | Detto. | 10·— |
| | | Einzeln je . . . | | | 10·— |
| 23 | | Zusammen incl. Wassergehalt | 500 gr. | | 30·— |
| 24 | | Feststellung der Verdaulichkeit des Eiweisses, des Fettes, der Rohfaser etc. | 500 gr. | Detto. | 10·— |
| | | Je . . . | | | 10·— |
| 25 | | Incl. der gesammten Futtermittelanalyse. | 1 kg. | | 50·— |
| 26 | | Berechnung des Stärkewertes auf Grund obiger Analysen. | — | — | 3·— |

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusen-dende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| 27 | Kleie, Futtermehle, Oelkuchen, Melassefuttermittel, etc. | Mikroskopische Untersuchung auf Einzelbestandteile. | 250 gr. | Papier. | 10·— |
| 28 | Melasse. | Dichte. | 500 gr. | Glas. | 1·— |
| 29 | | Zuckergehalt. | | | 2·— |
| 30 | | Aschengehalt. | | | 3·— |
| | | Reaktionsprüfung. | | | 1·— |
| 31 | Heu. | Botanische Analyse. Bestimmung des Anteiles an Süss-, Sauergräser und Klee-arten. | 500 gr. | Papier. | 10·— |
| 32 | Kartoffeln. | Stärkegehalt. | 2 kg. | In festen Säcken, | 1·— |
| 33 | | Eiweissgehalt. | 1 kg. | Kistchen etc. | 3·— |
| 34 | Rüben. | Zuckergehalt in der Rübe. | | | 5·— |
| 35 | | Zuckergehalt im Saft. | 5 Stk. | Sack. | 5·— |
| 36 | | Markgehalt. | | | 5·— |
| 37 | Kunstdünger. | Bestimmung der Art. | 100 gr. | Glas. | 3·— |
| 38 | | Bestimmung der wirksamen Bestandteile: Stickstoff, Phosphorsäure, Kali- und Kalkgehalt. | 250 gr. | | 10·— |
| 39 | Bodenproben. | Mechanische Bodenanalyse: Gehalt an Ton, Sand, Kalk etc. | | | 5·— |
| 40 | | Absoluter Gehalt an Pflanzen-nährstoffen. | 1 kg. | In festen Säcken oder Kistchen. | 15·— |
| 41 | | Wasserfassungsvermögen. | | | 3·— |
| 42 | | Humusgehalt. | | | 2·— |
| 43 | Zucker. | Polarisation. | 250 gr. | Papier. | 2·— |
| 44 | | Aschengehalt. | | | 3·— |
| 45 | Wasser. | Chemische Analyse. | 1 l. | Glas. | 10·— |
| 46 | | Verwendbarkeit für gewerbliche und industrielle Zwecke. | 1 l. | | 20·— |
| 47 | Milch. | Fettgehalt. | | Glas | 1·— |
| 48 | | Verwässerung und Entrahmung. | 1/4 l. | Glas | 1·— |
| 49 | Rahm, Butter, | Fettgehalt. | 1/4 l. | Glas, bezw. | 2·— |
| 50 | Käse. | Fettgehalt. | 100 gr. | Papier. | 2·— |
| 51 | | Eiweissgehalt. | | Detto. | 2·— |
| 52 | Hopfen. | Gehalt an Lupulinmehl. | | | 2·— |
| 53 | | Anteil an Vorblättern, Spindeln, | | | |
| 54 | | Stengelteilen. | 250 gr. | Papier. | 1·— |

| Tarif Post | Gattung der Proben | Zweck der Untersuchung bezw. vorzunehmende Bestimmung oder Prüfung | Einzusendende Menge | Art der Verpackung | Taxe in K. |
|---|---|---|---|---|---|
| 55 | | Gewicht von 100 Dolden (Zapfen). | | | 2·— |
| 56 | | Zusammen. | | | 5·— |
| 57 | Seife- und Seifenpulver. | Bestimmung des Fettgehaltes, Wassergehaltes, Alkaligehaltes etc. | 250 gr. | Papier. | 20·— |
| 58 | Maschinenoele und Schmiermittel. | Spezifisches Gewicht. | | | 2·— |
| 59 | | Viskosität (Englergrade) | | | 8·— |
| 60 | | Flammpunkt. | $^1/_4$ l. | Glas. | 8·— |
| 61 | | Verdampfbarkeit. | | | 8·— |
| 62 | | Zusammen. | | | 20·— |

## BEMERKUNGEN:

### A. Weitere Untersuchungen.

Untersuchungen die hier nicht verzeichnet sind, werden im Rahmen dieser Tarifsätze berechnet, Gutachten je nach deren Umfang.

### B. Ermässigung des Normaltarifes.

Bei Eisendern die fortlaufend Untersuchungen vornehmen lassen, können die Analysentaxen in ein monatliches Pauschale umgewandelt werden, welches je nach der Anzahl und Art der vorzunehmenden Analysen im gegenseitigen Einvernehmen, unter Zugrundelegung einer 50%-igen Ermässigung obiger Tarifsätze, berechnet wird.

### C. Probeziehung.

Bei der Einsendung von Mustern zur Untersuchung ist besonders zu beachten dass diese Proben auch tatsächlich dem Durchschnitt der Ware, die bemustert wurde, entsprechen. Die Probeziehung muss daher sehr sorgfältig erfolgen und ist erst nach gründlicher Durchmischung der Ware vorzunehmen. Wo ein gründliches Durchmischen nicht erfolgen kann, ist folgender Vorgang einzuhalten: aus verschiedenen Teilen der Ware ist je eine, gleichgrosse Probe zu nehmen, diese Proben sind zu vereinigen, gut zu durchmischen und ist aus dieser Durchschnittsprobe nun erst das einzusendende Muster zu entnehmen.

In Streitfällen sind aus obiger Durchschnittsprobe zwei Proben zu nehmen gut zu verpacken und zu versiegeln. Eine derselben ist einzusenden, die andere als Vergleichsmuster aufzubewahren. Die Probeziehung und Mustersiegelung hat vor zwei Zeugen zu erfolgen, welche das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterfertigen haben.

**Untersuchungsstelle für landw. Produkte des landw. Referates des k. u k. M. G. G. in LUBLIN.**

## Der k. u. k. Kreiskommandant:

## Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk. W. L. Anczyca i Spółki.